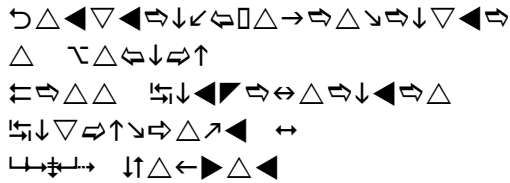


Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt



1387/24; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Aktueller Stand:
Ablehnung der Übernahme von Beförderungskosten für URB-Schüler; öffentlich

Sehr geehrter Herr Fitzenreiter,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Weshalb übernimmt die Stadt Erfurt die Beförderungskosten von Urbicher Kindern zum nächstgelegenen Gymnasium, dem Staatliche Gymnasium Hannah Arendt, entgegen des eindeutigen Willens des Gesetzgebers (siehe Seite 39 der Drucksache 5 / 1561 des Thüringer Landtags) nicht?**

Hinsichtlich der erneuten Fragestellung, warum der Schulträger entgegen des eindeutigen Willens des Gesetzgebers die Beförderungskosten nicht übernimmt, möchte ich auf meine Antwort zur Drucksache 1387/24 verweisen.

Im Rahmen dieser Beantwortung wurde Ihnen mitgeteilt, dass eine entsprechende Anfrage, hinsichtlich der Fragestellung ob Schülerbeförderungsanträge für Gymnasiasten mit Abstellung auf näherliegende Gemeinschaftsschulen abgelehnt werden dürfen, an die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde, das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVwA), ergangen ist. Diese Anfrage wurde mit Antwortschreiben von September 2024 erneut ausdrücklich bejaht.

Daraus resultierend wurde mit der Widerspruchsbearbeitung begonnen und entsprechende Schreiben an die Eltern verschickt. Im Rahmen dieser Anhörungen wurde den Eltern mitgeteilt, dass ihren Widersprüchen nicht abgeholfen werden kann. Die Gründe dafür wurden ausführlich erläutert.



2. Ist es für Urbicher Kinder möglich, dass sie bis zur 10. Klasse die Gemeinschaftsschule 5 besuchen und anschließend unmittelbar auf das Gymnasium 10 wechseln, um innerhalb von zwei Jahren (11. und 12. Klasse) ihr Abitur abzulegen?

Vorgreifend auf die eigentliche Beantwortung ist hierbei zunächst auf einzelne bestehende Aspekte und Umstände zu verweisen:

Ganz allgemein sind gemäß § 6a Abs. 2 ThürSchulG an allen Gemeinschaftsschulen in drei Grundfächern alle drei Niveaustufen (Anspruchsebene I, II und III) anzubieten. Dieser Umstand wurde auf Rückfrage bereits 2022 durch das Staatliche Schulamt Mittelthüringen bestätigt. Somit wird seitens der Stadt Erfurt davon ausgegangen, dass dies von allen Erfurter Gemeinschaftsschulen in der Praxis umgesetzt wird; zumal dies auch eine Voraussetzung für die Wandlung der Schulart von einer Regelschule in eine Gemeinschaftsschule ist.

In Folge der eingegangenen Widersprüche sowie der eingereichten Drucksachen zum vorliegenden Thema wurde letztlich durch die Stadtverwaltung noch einmal umfassend recherchiert. Dabei wurde nun festgestellt, dass die Inhalte des § 6a Abs. 2 ThürSchulG an der Staatlichen Gemeinschaftsschule 5 bisher offenbar aus schulorganisatorischen Gründen nicht wie gefordert umgesetzt wurden. Tatsächlich wird in Klassestufe 9 und 10 nicht auf Anspruchsebene III unterrichtet.

Das bedeutet, dass es bis dato keiner Schülerin bzw. Schüler der Gemeinschaftsschule 5 (GEM 5) möglich ist, nach dem Besuch der 10. Klasse ihr/sein Abitur in zwei Jahren abzulegen. Schülerinnen und Schüler der GEM 5 können den Realschulabschluss erwerben und anschließend an ein Gymnasium oder eine Gemeinschaftsschule mit einer 11s-Klasse oder in eine dortige 10. Klasse wechseln, um das Abitur dann in drei Jahren zu erreichen. Des Weiteren können sie das Abitur auch an der IGS sowie an den Staatlichen Berufsbildenden Schule (SBBS) mit beruflichem Gymnasium erreichen.

Es ist jedoch auch bisher möglich, dass nach dem Besuch der 8. Klasse an der GEM 5 an ein Gymnasium oder eine Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe gewechselt wird. In diesen Fällen kann dann regulär weiterlaufend bis zur Klasse 12 das Abitur abgelegt werden.

Nach mittlerweile erfolgter Klärung mit der Schulleitung sowie dem Staatlichen Schulamt Mittelthüringen soll obige Anforderung nun ab dem Schuljahr 2025/2026 erfüllt werden, beginnend bei den neuen 5. Klassen.

3. Wie ist der Wortlaut der Kooperationsvereinbarung zwischen der Gemeinschaftsschule 5 und dem Gymnasium 10 (Bitte der Antwort als Anlage beifügen.)?

Der beigefügten Kooperationsvereinbarung können Sie entnehmen, dass die GEM 5 und das Gymnasium 10 (Gym 10) in 2018 eine Vereinbarung getroffen haben, mit dem Ziel, ein Angebot zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife (Abitur) zu gewährleisten. Insbesondere sollten hierfür verpflichtende Absprachen für den Übergang von der GEM 5 zum Gym 10 getroffen werden. In diesem Zusammenhang erfolgten nun ebenfalls neue Absprachen, hinsichtlich der Kooperation für die gymnasiale Oberstufe. Diese soll zukünftig mit der Gemeinschaftsschule 1 geschehen.

Aufgrund der neuen Erkenntnisse und Verständigungen erfolgt nun eine nochmalige Rücksprache mit dem TLVWA, bezüglich der Einschätzung der neuen Sachlage. Im Nachgang wird es dann zur abschließenden Bearbeitung der derzeit anhängigen und ausgesetzten Widerspruchsverfahren kommen.

Ich möchte noch einmal ausdrücklich darauf verweisen, dass sich die Stadtverwaltung bei der Widerspruchsbearbeitung eindeutig auf die Hinweise und die Rechtsauffassung der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde beruft.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn

Anlage: